



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)



VdS-Richtlinien für die**Anerkennung von Sachkundigen
für Planung, Errichtung und Prüfung
von Kommunikationskabelanlagen
(GIV-Sachkundige)****Inhalt**

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Bedeutung der Anerkennung	4
1.3	Gültigkeit.....	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Allgemeines	5
5	Anerkennungsbedingungen	5
5.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	5
5.2	Auftragserteilung	5
5.3	Einzureichende Unterlagen.....	5
5.4	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	6
5.5	Erteilung der Anerkennung	6
5.6	Verpflichtungen.....	6
5.7	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	7
5.8	Änderung der Firmierung des Auftraggebers.....	7
5.9	Wechsel des GIV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen	7
5.10	Verlagerung der Betriebsstätte	7
6	Widerruf	7
7	Werbung	8
8	Beschwerdeverfahren	8
9	Gewährleistung und Haftung	8
9.1	Gewährleistung.....	8
9.2	Schadenersatz.....	9
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter.....	9
10	Gebühren	9
11	Sonstiges	9
11.1	Nebenabreden	9
11.2	Vertraulichkeit	9
11.3	Datenschutz.....	9
11.4	Salvatorische Klausel	10
11.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	10
	Anhang A (normativ) – Anforderungen an das Unternehmen	10
	Anhang B (normativ) – Beschreibung der Lehrinhalte der Fachseminarteile und der Qualifikationsprüfungen zur Anerkennung von GIV-Sachkundigen	10
	Anhang C – Messgeräte	11
	Anhang D (normativ) – Einzureichende Projektierungsunterlagen und Installationsdokumente sowie Projektpräsentation	11
	Anhang E – Auftragsformular	13

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachkundige für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (nachstehend GIV-Sachkundige genannt) an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

- a) Kommunikationskabelanlagen hauptberuflich planen, errichten oder prüfen,
- b) nach VDE 1000-10 als Elektrofachkräfte gelten,
- c) eine zeitnahe berufliche Erfahrung von mindestens 5 Jahren auf dem Gebiet der Elektroinstallation bzw. Kommunikationstechnik im Allgemeinen sowie mindestens 1 Jahr auf dem Gebiet der Installation von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen im Besonderen erworben haben,
- d) in einem entsprechend ausgerüsteten Unternehmen (siehe Anhang A) beschäftigt sind, das die Tätigkeit des GIV-Sachkundigen verantwortet,
- e) den körperlichen Beanspruchungen bei der Errichtung umfangreicher Anlagen gewachsen sind; hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z. B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die durch Ausbildung erworbene sowie durch eine entsprechende Fortbildung auf aktuellem Stand gehaltene fachliche Kompetenz des Auftraggebers festzustellen und diese Dritten gegenüber nachzuweisen. Hat der Auftraggeber nachgewiesen, dass er über eine ausreichende fachliche Kompetenz verfügt, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannter Sachkundiger für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen, (GIV-Sachkundiger)“ zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte GIV-Sachkundige werden in einem Verzeichnis (VdS 3118) geführt.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.09.2009 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

GIV-Sachkundiger

ist ein Sachkundiger für die Planung, Errichtung und Prüfung von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen in Gebäuden und zwischen Gebäuden auf einem Campus. Der GIV Sachkundige ist eine Fachkraft mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Kommunikationstechnik (vor allem auf dem Gebiet der IT Infrastruktur) einschließlich der notwendigen Abnahmeprüfungen und Dokumentation. Das Kürzel GIV steht dabei für „Gebäude-Infrastruktur-Verkabelung“.

Anwendungsneutrale

Kommunikationskabelanlage

ist eine informationstechnisch genutzte Kabelanlage, die ohne jeden Bezug auf ein bestimmtes Herstellersystem errichtet wurde.

ODTR

ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung „Optical-Time-Domain-Reflectometry“. Die optische Reflektometrie (OTDR) ist ein Verfahren zum Messen und Testen von Lichtwellenleitern. Mit dem OTDR-Verfahren können Fehler in LwL-Kabeln direkt erkannt, aber auch Übertragungstechnische Parameter gemessen und analysiert werden.

3 Normative Verweisungen

VDE 1000-10 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

VdS 3118 Verzeichnis der VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen

VdS 3119 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von GIV-Sachkundigen.

VdS 3120 Verzeichnis der VdS-anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum GIV-Sachkundigen (GIV-Ausbildungsstätten)

VdS 3121 Anerkennung von GIV-Ausbildungsstätten – Verfahrensrichtlinien

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 0221 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93 oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60

4 Allgemeines

Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden. Ferner wird der anerkannte GIV-Sachkundige in einem Verzeichnis (VdS 3118) geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Auftraggeber für die Anerkennung zum GIV Sachkundigen muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.2 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftrag zur Anerkennung als GIV-Sachkundiger“ (siehe Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden. Außerdem sind folgende Angaben auf dem Vordruck erforderlich:

- Ist der Auftraggeber unselbständig beschäftigt, muss der Antrag mit Firmenstempel des Unternehmens, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist (siehe Anhang A), versehen und vom Geschäftsführer/Betriebsinhaber bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden. Das Unternehmen erkennt mit dieser Unterschrift die Anforderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an und bestätigt gleichzeitig, dass diese erfüllt sind.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber selbst Betriebsinhaber oder Geschäftsführer des Unternehmens ist, muss der Auftrag mit Firmenstempel versehen und vom Auftraggeber als Betriebsinhaber/Geschäftsführer zusätzlich unterschrieben werden. Das Unternehmen bzw. der Auftraggeber erkennt mit dieser Unterschrift die Anforderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an und bestätigt gleichzeitig, dass diese erfüllt sind.

5.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind Unterlagen beizufügen. Dies sind Belege, Nachweise oder Bescheinigungen über

- a) eine abgeschlossene Ausbildung (oder Ernennung) als Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10;
- b) eine nach der Ausbildung erfolgte praktische Tätigkeit nach Abschnitt 1.1 c);
- c) die derzeitige Beschäftigung. Bei Selbständigen genügt eine formlose Selbstauskunft mit Firmenstempel und Unterschrift. Bei Angestellten ist eine Bestätigung des Betriebsinhabers/Geschäftsführers des Unternehmens bzw. dessen Bevollmächtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Auftraggeber für die Tätigkeit als GIV-Sachkundiger zur Verfügung steht;
- d) die Bescheinigung der VdS-anerkannten Ausbildungsstätte nach Abschnitt 5.4.3. Es können nur Bescheinigungen akzeptiert werden, die von VdS-anerkannten Ausbildungsstätten, die im Verzeichnis VdS 3120 gelistet sind, erteilt wurden.
- e) zur Verfügung stehende Normen nach Anhang A.

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.4 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.4.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 5.3 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Der Auftraggeber muss über Sachkenntnisse entsprechend der Beschreibung im Anhang B verfügen, oder sich durch die Teilnahme an entsprechenden Fachseminarteilen der VdS-anerkannten Ausbildungsstätten aneignen. Die Liste dieser Ausbildungsstätten wird von VdS Schadenverhütung im Verzeichnis VdS 3120 geführt.

5.4.3 Nachweis der Qualifikation

Der Auftraggeber muss eine Bescheinigung der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte vorlegen, die belegt, dass er die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die abschließende VdS-Qualifikationsprüfung, die von der VdS-Zertifizierungsstelle nach Anhang B durchgeführt wird, erworben hat. Die VdS-Qualifikationsprüfung findet im Rahmen einer zweitägigen Prüfungsveranstaltung bei einer VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte statt. Näheres hierzu wird im Anhang B dieser Richtlinien beschrieben.

5.5 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zulasten des Auftraggebers.

5.6 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Anerkennung

a) bei sämtlichen Aufträgen zur Planung, Errichtung oder Prüfung von Kommunikations-

kabelanlagen sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften als auch alle relevanten Normen und einschlägigen Richtlinien (wie VdS-Richtlinien) sowie die Herstellerangaben anzuwenden und einzuhalten (siehe Anhang A). Darüber hinaus verpflichtet er sich, seine Arbeit stets nachvollziehbar zu dokumentieren.

- b) bei Prüfungen geeignete und kalibrierte Messgeräte auszuwählen und diese entsprechend den technischen Regeln nach Anhang C zu verwenden.
- c) sämtliche Aufträge, die er in seiner Eigenschaft als GIV-Sachkundiger annimmt, eigenverantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er alle Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, überprüfen und dokumentieren.
- d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen detailliert Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen (z. B. Dokumentation) vorzulegen. Bei berechtigten Beanstandungen über die Tätigkeiten des Sachkundigen behält sich die VdS-Zertifizierungsstelle vor, eine Nachprüfung der errichteten Anlagen vorzunehmen.
- e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als GIV-Sachkundiger, die z. B. aufgrund von berechtigten Beanstandungen offenkundig wurden, umgehend nach Aufforderung seitens der anerkennenden Stelle (VdS-Zertifizierungsstelle) zu beheben.
- f) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen bezüglich seiner Anerkennung unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Solche Veränderungen sind z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Änderung der Firmierung oder der Adresse.
- g) mindestens ein Mal pro Anerkennungszeitraum an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung bei einer VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte teilzunehmen sowie an einem Rezertifizierungsworkshop unter Beachtung der Anforderungen aus Anhang D.
- h) bei jeder Verlängerung seiner Anerkennung der VdS-Zertifizierungsstelle 4 Projekte aufgelistet nachzuweisen, die er als GIV-Sachkundiger geplant, errichtet oder geprüft hat.
- i) bei Verlängerung eins der nach Punkt h) geforderten Projekte entsprechend Anhang D im Rahmen eines Rezertifizierungsworkshops (siehe Punkt g) zu präsentieren und dabei die im Anhang D beschriebenen Anforderungen zu beachten.

- j) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.
- k) diese Richtlinien sowie alle Normen und VdS-Richtlinien, die darin erwähnt werden, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die Anforderungen einzuhalten.

5.7 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.7.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung entsprechend Abschnitt 5.3 c), sofern sich hier Änderungen ergeben haben,
- b) Die Teilnahmebestätigung über den Besuch der Fortbildungen sowie des Rezertifizierungsworkshops nach Abschnitt 5.6 g),
- c) Die Liste der 4 Projekte nach Abschnitt 5.6 h),
- d) die Bescheinigung der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte nach Anhang D zu der Projektpräsentation (siehe Abschnitt 5.6 i),
- e) Nachweis der Normen nach Anhang A (Abo-nachweis, Kaufquittung o. ä.),
- f) der Nachweis der Kalibrierung der Messgeräte nach Anhang C.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.2 Überprüfung der Unterlagen

Der Auftrag für die Verlängerung der Anerkennung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Unterlagen zeitgerecht abgegeben werden. Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 5.3 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.3 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Sie kann jedoch durch Auftragserteilung um weitere 4 Jahre verlängert werden. Die Anerkennung wird verlängert, wenn die Überprüfung des Auftrags einschließlich aller

Unterlagen nach Abschnitt 5.7.1 zu einem positiven Ergebnis führt.

Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 12 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. In diesem Fall kann lediglich auf den Nachweis der Qualifikation nach Abschnitt 5.4.3 verzichtet werden.

Erfolgt die Auftragserteilung später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist auch der Nachweis der Qualifikation durch die in Abschnitt 5.4.3 genannte Prüfung zu erbringen.

5.8 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) mitzuteilen. Es brauchen keine weiteren Unterlagen beigefügt zu werden.

5.9 Wechsel des GIV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen

Wechselt der GIV-Sachkundige vor Ablauf seiner Anerkennung das Unternehmen, ist die Anerkennung neu zu beauftragen. Das neue Unternehmen muss den Auftrag mit unterschreiben (siehe Abschnitt 5.2).

Dem Änderungsauftrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.3 c);
- b) Nachweis, dass der neue Arbeitgeber über die notwendigen Normen im Anhang A verfügt.

5.10 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der GIV-Sachkundige diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) der GIV-Sachkundige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.6 k) nicht nachgekommen ist,
- e) der GIV-Sachkundige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.6 e) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem GIV-Sachkundigen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte GIV-Sachkundige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als GIV-Sachkundiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungs-urkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der GIV-Sachkundige, bzw. das Unternehmen, bei dem der Sachkundige beschäftigt ist, darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen (Beispiel):



VdS-anerkannter
Sachkundige/Sachkundiger für
Planung, Errichtung und Prüfung
von Kommunikationskabelanlagen

oder



VdS-anerkannter
GIV-Sachkundige/Sachkundiger

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden. Der angegebene Text neben dem Logo dient als Beispiel.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Kompetenzüberprüfung und der Anerkennung des GIV-Sachkundigen übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der von dem anerkannten GIV-Sachkundigen geplanten, errichteten bzw. geprüften Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche der Sachkundige zur Installation von anwendungsneutralen Kommunikationkabelanlagen Dritten gegenüber erbringt

bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für geplante, errichtete oder geprüfte Anlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Sachkundigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist der Sachkundige verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Installationen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber der Anerkennung bzw. dem VdS-anerkannten

GIV-Sachkundigen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden. Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A (normativ) – Anforderungen an das Unternehmen

1. Das Unternehmen muss den Nachweis über eine permanente Verfügbarkeit auf die nachfolgend beschriebene Normen erbringen

Normen der Normenreihe DIN EN 50173,
Informationstechnik – Anwendungsneutrale
Kommunikationskabelanlagen

DIN EN 50174-1 (VDE 0800-174-1)
Informationstechnik – Installation von Kom-
munikationsverkabelung – Teil 1: Spezifikation
und Qualitätssicherung

DIN EN 50174-2 (VDE 0800 Teil 174-2)
Informationstechnik – Installation von Kommu-
nikationsverkabelung – Teil 2: Installationspla-
nung und -praktiken in Gebäuden

DIN EN 50174-3 (VDE 0800 Teil 174-3)
Informationstechnik – Installation von Kommu-
nikationsverkabelung – Teil 3: Installationspla-
nung und -praktiken im Freien

DIN EN 50310 (VDE 0800-2-310)
Anwendung von Maßnahmen für Erdung und
Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrich-
tungen der Informationstechnik.

DIN VDE 0891-1 **VDE 0891-1**,
Verwendung von Kabeln und isolierten Lei-
tungen für Fernmeldeanlagen und Informa-
tionsverarbeitungsanlagen – Allgemeine Be-
stimmungen

DIN EN 61663-1 **VDE 0845-4-1**,
Blitzschutz Telekommunikationsleitungen –
Lichtwellenleiteranlagen

DIN EN 50346, Informationstechnik – Installati-
on von Kommunikationsverkabelung – Prüfen
installierter Verkabelung;

DIN EN 61935-1, Installation der symme-
trischen Kommunikationsverkabelung nach
der Normenreihe EN 50173 – Teil 1: Installierte
Verkabelung

DIN ISO/IEC 14763-3, Informationstechnik –
Errichtung und Betrieb von Standortverkabe-
lung – Teil 3: Messung von Lichtwellenleiterver-
kabelung

Der Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Nor-
men kann z. B. durch Vorlage einer Abonnement-
bestätigung o. ä. geführt werden. Diese Normen
müssen dem VdS-anerkannten GIV-Sachkundige
jederzeit zugänglich sein. Es ist darauf zu achten,
die jeweils zum Zeitpunkt gültige Norm heranzu-
ziehen.

2. Der Unternehmer muss die für die Überprü-
fung der Funktion von anwendungsneutralen
Kommunikationskabelanlagen erforderlichen
Messgeräte dem VdS-anerkannten GIV-Sach-
kundigen uneingeschränkt zur Verfügung stel-
len. Eine Mindestanforderung an die verfügbare
Messtechnik ist im Anhang C zu dieser
Richtlinie aufgeführt.

Anhang B (normativ) – Beschreibung der Lehrinhalte der Fachseminarteile und der Quali- fikationsprüfungen zur Anerken- nung von GIV-Sachkundigen

Für die Fachlehrgänge und Prüfungen sind die
Seminarunterlagen nach Anhang A aus VdS 3121
(Anerkennung von GIV-Ausbildungsstätten) sowie
die von VdS Schadenverhütung freigegebenen
Prüfungsfragen einzusetzen.

Im Folgenden sind die hauptsächlichen Inhalte
der Fachlehrgänge angegeben:

- A. Anwendungsneutrale Kommunikationskabel-
anlagen in Gebäuden nach DIN EN 50173 und
DIN EN 50174
- B. Praxistraining- Aufbau von Kupfer-Übertra-
gungsstrecken und Abnahmemessung
- C. Lichtwellenleiter – Technologie und Messtech-
nik in Kommunikationskabelanlagen

- D. Praxistraining- Aufbau von LWL-Übertragungsstrecken und Abnahmemessung
E. Planung, Dokumentation und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen in Gebäuden

Für die Prüfungsvoraussetzung der Teilnehmer bezüglich der abschließenden VdS-Qualifikationsprüfung kann die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte eigene Regelungen treffen, die jedoch mit der VdS-Zertifizierungsstelle nach VdS 3121 abgestimmt und von ihr genehmigt werden müssen.

Die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte bescheinigt dem Teilnehmer, wenn die Prüfungsvoraussetzung für die abschließende VdS-Qualifikationsprüfung gegeben sind. Die VdS-Zertifizierungsstelle führt die Qualifikationsprüfung durch, an der die Auftraggeber teilnehmen dürfen, die die vorgenannte Bescheinigung vorlegen können. Inhalte und Dauer dieser Qualifikationsprüfung regelt VdS 3119 „Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von GIV-Sachkundigen“.

Die vorgenannte VdS-Qualifikationsprüfung findet im Rahmen einer 2-tägigen Prüfungsveranstaltung als theoretische Fachprüfung statt. Bestanden hat, wer sowohl diese VdS-Qualifikationsprüfung als auch die praktischen Prüfungen der GIV-Ausbildungsstätte, die während dieser Prüfungsveranstaltung abzulegen ist, erfolgreich abschließt.

Anhang C – Messgeräte

Kalibrierung der Messgeräte

Bei der Prüfung von Kommunikationskabelanlagen müssen geeignete Messgeräte verwendet werden.

Die erforderlichen Messgeräte müssen in regelmäßigen Zeitabständen kalibriert werden. Es sind die Kalibrierintervalle nach Herstellerempfehlung oder, falls vorhanden, nach eigenen betrieblichen Vorgabe, z. B. nach ISO 9000, einzuhalten. Bei Leihgeräten sind die Kalibriernachweise durch den Geräteverleiher zu erbringen und vom Auftraggeber vorzuhalten.

Zu verwendende Messgeräte

a) Im Bereich Kupfer Übertragungstechnik

- Feldtestgerät zum Prüfen der applikationsunabhängigen Übertragungsparameter, basie-

rend auf elektrischen Eigenschaften nach DIN EN 61935-1.

Einzuhalten ist die Spezifikation für die Prüfung der symmetrischen Kommunikationsverkabelung nach DIN EN 50173-1.

b) Im Bereich der Lichtwellenleitertechnik

- Dämpfungsmessgerät
- OTDR
- Videomikroskop

Art und Verwendung der LWL Messgeräte, sowie die Messmethode und Messaufbau müssen Standardkonform nach DIN ISO/IEC 14763-3, „Informationstechnik – Errichtung und Betrieb von Standortverkabelung – Teil 3: Messung von Lichtwellenleiterverkabelung“ vorgenommen bzw. ausgewählt werden.

Anhang D (normativ) – Einzureichende Projektierungs- unterlagen und Installationsdoku- mente sowie Projektpräsentation

Zur Verlängerung der Anerkennung nach Abschnitten 5.6 h) und 5.7.1 c) ist eine Auflistung von 4 durchgeführten Projekten einzureichen.

Nach eigener Wahl ist eines der 4 Projekte im Rahmen eines Rezertifizierungsworkshops zu präsentieren. Der Besuch dieses Workshops wird anerkannt, wenn dieser bei einer der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätten, die im Verzeichnis VdS 3120 gelistet sind, durchgeführt wird. Die Präsentation wird von der Ausbildungsstätte bzw. dem zuständigen Dozenten bewertet. Bei Unstimmigkeiten oder Mängeln ist (im gleichen Workshop oder auch anlässlich des Besuchs eines weiteren, zusätzlichen Rezertifizierungsworkshops) ein weiteres Projekt zu präsentieren. Die Ausbildungsstätte stellt dem GIV-Sachkundigen über die erfolgreiche Präsentation eine Bescheinigung aus.

Die vorgenannte Präsentation soll folgende Punkte abbilden:

Projektierungsunterlagen können enthalten (sofern zutreffend):

- a) Einleitende Beschreibung der projektierten Anlage (des projektierten Gebäudes),
- b) Pläne des Gebäudes mindestens im Maßstab 1:100 (möglichst 1:50), auf denen die geplante/errichtete Anlage zeichnerisch dargestellt ist,

- c) Kabellisten,
- d) Detailzeichnungen von speziellen Teillösungen im Projekt,
- e) Schemata der Erdung und des Potentialausgleichs in Gebäuden mit informationstechnischen Einrichtungen.
- f) Messprotokolle im Bereich von Kupfer und Glasfaser Übertragungssystemen.
- g) Leistungsverzeichnis der geplanten bzw. ausgeführten Anlage,
- h) Stückliste der installierten Betriebsmittel mit Beschreibung (wo und zu welchem Zweck), Berechnungsunterlage.
- i) Anlagen Installationen sind durch eine entsprechende Dokumentation (Gutachten, Prüfprotokoll usw.) nachzuweisen.

Im Falle einer Ablehnung der Verlängerung ist eine Neubeauftragung, einschließlich Prüfung mit erneuter Projektpräsentation erforderlich!

Anhang E – Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als GIV-Sachkundiger			
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. NT _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. NT _____ Art der Änderung _____			
<input type="checkbox"/> _____			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
Die Anerkennung wird beauftragt für		<input type="checkbox"/> Planung <input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Prüfung (Bitte alle gewünschten Tätigkeiten ankreuzen)	
1	Auftraggeber		
	Name, Vorname		
	Titel/akad. Grad		
	Geburtsdatum		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt als:		
2	Unternehmen des Auftraggebers/Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist		
	Name des Unternehmens		
	Abteilung		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens		

3	Beigefügte Unterlagen	
	<p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Elektrofachkraft nach Abschnitt 5.3 a) (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die praktische Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung nach Abschnitt 5.3 b) (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.3 c) und Abschnitt 5.7.1 a)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung nach Abschnitt 5.3 d) (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise des Unternehmens bezüglich Normen nach Abschnitt 5.3 e) und Abschnitt 5.7.1 e)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abschnitt 5.7.1 b) sowie 5.6 g) (nur bei Verlängerungsaufträgen)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über 4 Projekte nach Abschnitt 5.7.1 c) (nur bei Verlängerungsaufträgen)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der VdS-anerkannten Ausbildungsstätte bezüglich der Projektpräsentation nach Abschnitt 5.7.1.d) und Anhang D bzw. Abschnitt 5.6 i) (nur bei Verlängerungsaufträgen)</p>	
4	Verpflichtungen	
	<p>Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Anerkennungsverfahren die „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundiger für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundiger)“, VdS 3117, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen; – die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des Sachkundigen zur Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen Dritten mitzuteilen; – die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der Sachkundige zur Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen verpflichtet, den Auskunftsgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; – die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; – seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. 	
	Datum	
	Unterschrift des Auftraggebers	
5	Das Unternehmen¹⁾ erkennt die Anforderungen nach Anhang A an	
	Datum	
	Firmenstempel/Unterschrift	

¹⁾ Das Unternehmen des Auftraggebers/das Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist.



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.